

Aber so lautet ein dritter Einwurf — die Selbstständigmachung der Versicherungskasse dem Reiche und der Regierung gegenüber, wird nie die Zustimmung des Fürsten erlangen, der zwar unzweifelhaft — denn er hat es zugesagt — das Wohl der Arbeiter will, aber doch nicht nur dies Wohl, sondern auch in Verbindung mit demselben noch einige andere schöne Dinge, vor allem die Stärkung der Zentralgewalt an der Spree. Wer nun dem einen schönen Dinge in einer guten Weise dient, daß die anderen schönen Dinge dabei nichts Gutes abkommen, der stört die Kreise des leitenden Staatsmannes, hat auf dessen Gegnerschaft zu rechnen, hat also — „verlungen und verthan!“ Letzteres wäre nun doch wohl noch die Frage, wie richtig auch das Raisonement ist, das zu diesem Schlusse führte. Weil die Frage, um die es sich handelt, eine brennende und eine, ohne alle politischen Nebenabsichten, um ihrer selbst willen baldigst zu lösende ist, darum muß man gerade darauf dringen, daß diese Lösung als eine Sache für sich selbst, unverworren mit anderen Projekten, in die Hand genommen und durchgeführt wird. Auf wessen Gegnerschaft man dabei zu zählen hat, ist völlig gleichgiltig. Das Recht will zur Herrschaft kommen, einerlei ob die Leute ihm hold sind oder gehässig. Sch. W.

Das Krankenversicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

§ 44. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierung zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen. — Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren. — Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen. — In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen. — So lange der Vorstand oder die Generalversammlungen nicht zu stande kommt, oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 46. Sämtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zwecke: 1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassensführers, 2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern, 3. der Anlage und des Betriebs gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sich vereinigen. — Die Vertretung des Kassverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu stande kommt,

von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. — Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Nebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassemitglieder umgelegt werden.

§ 47. Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen: 1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt, 2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird. — Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird. — Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des § 24 angefochten werden kann. — Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachteiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen. — Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. — Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urteil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

§ 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt. — Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der denselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassemitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassemitglieder zustimmt. — Für die Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des § 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der beteiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinde beschäftigten Kassemitglieder erfolgen. — Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des § 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

(Fortsetzung folgt.)

Briefe von der Schweizerischen Landes-Ausstellung.

Von A. Grimm.

3.

Dicht neben der Firma Baur u. Görlig nimmt die Ausstellungskollektion der Geschäftsbücherei-fabrik von J. Carpentier die ganze Seitenfront ein. In einem riesigen Ausstellungsschrank, welcher fast alle andern an Höhe übertrifft, ist ein Engros-Lager von diversen Geschäfts-, Kopier- und Notizbüchern aufgestapelt, so daß man glauben könnte, diese Firma hätte dem ausstellungsbesuchenden Publikum ihr ganzes Lager zur Veranschaulichung vorführen wollen. Die Arbeiten repräsentieren im wahren Sinn des Wortes „Fabrikarbeit“ — mit Ausnahme einiger besseren, größeren Geschäftsbücher, welche aber nichts weniger als die höchste Leistungsfähigkeit in dieser Branche zur Schau tragen. Unter anderm liegt ein Geheimbuch vor uns in rot Saffian, eingelegetes ovales schwarzes Kalbledertitelschild, um welches sich ein erhabener, vernickelter Stahlreifenbeschlag zieht. Kapital, Ecken und Kanten sind ebenfalls mit vernickeltem Beschlag versehen. Daneben liegt als Seitenstück ein Geheimbuch in demselben Genre in schwarz Maroquin gebunden mit rotbraunem Ledertitelschild und mit vernickeltem Schloß- und Stahlbeschlag versehen; beide Bücher sind mit Kammarmorschmitt versehen. Ferner ist noch ein Haupt-Buch zu erwähnen, dieses ist in rotbraun Semischleder gebunden, eingelassenem Rücken- und Deckelschild in schwarz Saffian, außerdem trägt der Vorderbedel eine breite Linie in Schwarzdruck, welche sich von dem rotbraunen Semischleder sehr vorteilhaft abhebt. Die Geschäftsbücherei-fabrik von Carpentier in Zürich wurde bereits im Jahre 1878 auf der Pariser Weltausstellung mit der silbernen Medaille prämiert. Trotzdem dazumal schon in einer Deutschen Fachzeitung das Ausstellungs-Arrangement dieser Firma getadelt wurde, hat sich Herr Carpentier doch nicht entschließen können, ein geschmackvolleres zu wählen. Auf einer Ausstellung soll nur die höchste Leistungsfähigkeit einer Firma zur Veranschaulichung gebracht werden, nicht aber die Fabrikation an masse, besonders wenn wie bei obiger Firma, Artikel vertreten sind, welche jeder angehende Lehrling mit Leichtigkeit fertig stellen kann. Die Firma H. Frey, Lithographie-, Buchbinderei- und Vergolderanstalt, führt als besondere Spezialität die Preßvergoldung auf Seide vor. Die Vergoldung ist rein und geschmackvoll und zeichnet sich durch besonders feurigen Glanz aus. Unter anderm sehen wir auch einen riesigen Folianten mit dem Titel: „Pfandprotokoll der Stadt Zürich“ in grau Zwillisch gebunden, eingelassenem Ledertitelschildern und mit breiter ornamentaler Buchteneinfassung besetzt. Dann ist noch eine illustrierte Prachtbibel zu erwähnen, welche in schwarz Saffian gebunden und mit hübscher Preßvergoldung und Goldschnitt versehen ist. Bemerkenswert ist noch ein Prachtband, „Die Schweiz“ in rot Saffian gebunden, von Hand abgeschrägte Kanten, welche gestrichen und schwarz lackirt sind; der Goldschnitt ist ebenfalls tadellos. — Die Firma Gebrüder Hug hat eine ausgewählte Kollektion von Musikalienbänden ausgestellt. Wir sehen die auserlesensten Kompositionswerke von Mozart, Beethoven, Mendelssohn, Bach u. a. m. Die Einbände sind durchweg in der beliebtesten englischen Manier gebunden. — Adolph Lohbaur hat als Spezialität eine Kollektion Geschäftsbücher ausgestellt, welche sehr sauber und mit besonderer Accurateffe gebunden sind. Dieselben sind zum

